

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Nursing Management, B.A.
Hochschule: Akkon Hochschule für Humanwissenschaften
Standort: Berlin
Datum: 12.12.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss evidenzbasiert nachweisen, dass unter Berücksichtigung der angerechneten beruflichen, in einer Ausbildung erworbenen Kompetenzen ein Studienabschluss auf DQR-6 -Niveau erworben wird. Hierzu sind die bereits durchgeführten Gleichwertigkeitsprüfungen bzw. Äquivalenzübersichten zu dokumentieren. Der Verzicht auf eine Kompetenzüberprüfung im Rahmen des Anrechnungs-/Zulassungsverfahrens oder einer dem Anrechnungs-/Zulassungsverfahrens nachgelagerten Niveauangleichung von Ausbildungsinhalten und Hochschulstudium ist inhaltlich zu begründen. (§ 12 Abs. 1 BlnStudAkkV i.V.m. Art 2 Abs. 2 Studienakkreditierungsstaatvertrag, § 23a Abs. 1 BerlHG)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in einem Punkt Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflagen

Auflage 1 - pauschale Anrechnung von im Rahmen einer Ausbildung erworbener Kompetenzen (§ 12 Abs. 1 BlnStudAkkV i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Studienakkreditierungsstaatvertrag, ##HG##)

Im Prüfbericht der Akkreditierungsagentur wird beschrieben, dass im Bachelorstudiengang „Nursing Management“ die Möglichkeit besteht, außerhochschulisch erworbene Kompetenzen, die im Rahmen der beruflichen Ausbildung bzw. der Berufstätigkeit erlangt wurden, bei nachgewiesener Gleichwertigkeit auf das Studium anzurechnen. Dazu werde, so der Prüfbericht weiter, ein pauschales Anrechnungsverfahren genutzt, bei dem „die Gleichwertigkeit der beantragten Leistungen vorab anhand der Lernziele der Berufsausbildungsprogramme und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der zum Studium zugelassenen Berufe [...] von der Studiengangsleitung überprüft“ würden. Dem in der Sachstandsdarstellung zu § 12 Abs. 1 BlnStudAkkV abgedruckten Studienverlaufsplan ist zu entnehmen, dass in diesem „standardisierten Anrechnungsverfahren“ 60 Leistungspunkte angerechnet werden. Die Gutachtergruppe kommt in der Bewertung zu diesem Paragraphen zu dem Schluss, dass „die Eingangsqualifikation ‘Ausbildung in der Pflege’ durch das standardisierte Anrechnungsverfahren von Inhalten der Ausbildung sehr gut berücksichtigt“ werde. Die angerechneten Inhalte seien „für die Fach- und Führungsaufgaben notwendig und vertiefende Module bauen darauf auf.“ Dadurch sei, so das Fazit des Gutachtergremiums, die standardisierte Anrechnung, die im Modulhandbuch eindeutig erkennbar sei, gerechtfertigt.

Der Akkreditierungsrat kann das zitierte Gutachtertvetum auf Basis der vorliegenden Informationen nicht vollständig nachvollziehen:

Der Akkreditierungsrat stellt zunächst fest, dass das Verfahren der pauschalen Anrechnung im Grundsatz angemessen in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung sowie in § 5 der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung verankert ist. Der Akkreditierungsrat stellt weiterhin fest, dass die Teile des hochschulischen Curriculums, die durch die im Rahmen der zugangsberechtigten Pflegeausbildungen erworbenen Kompetenzen regelhaft ersetzt werden sollen, im Modulhandbuch in Form der Anrechnungsmodule I-A1 bis I-A5 angemessen definiert sind. Es bleibt für den Akkreditierungsrat allerdings unklar, wie verbindlich sichergestellt wird, dass unter Berücksichtigung der angerechneten in einer der zugangsberechtigten Pflegeausbildungen erworbenen Kompetenzen ein Studienabschluss auf dem angestrebten DQR 6-Niveau erworben wird. Der Akkreditierungsrat entnimmt dem Selbstevaluationsbericht, dass eine Überprüfung der mitgebrachten Kompetenzen in der Vergangenheit offensichtlich über eine im Rahmen des Anrechnungsverfahrens abzuleistende Fallbearbeitung stattgefunden hat, wovon aber mittlerweile abgesehen wird (vgl. Selbstevaluationsbericht, S. 19). Wieso eine solche Kompetenzüberprüfung oder eine dem Anrechnungs-/Zulassungsverfahren nachgelagerte Form der Niveaueingleichung von Ausbildungsinhalten und Hochschulstudium nicht (mehr) für erforderlich erachtet wird in den Antragsunterlagen nicht inhaltlich reflektiert. Auf Aktenlage ist eine Einordnung dieses Schrittes und evidenzbasierte Bewertung der pauschalen Anrechnung auch deshalb nicht möglich, weil die im Akkreditierungsbericht sowie im Selbstevaluationsbericht (S. 11) angesprochenen Gleichwertigkeitsprüfungen bzw. Äquivalenzübersichten zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung nicht vorgelegt wurden.

Auf Basis der Vorgaben an ein im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation stimmiges Curriculum (§ 12 Abs. 1 BlnStudAkkV) sowie an

die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen (Art. 2 Abs. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag i.V.m. § 23a Abs. 1 BerlHG) erteilt der Akkreditierungsrat eine Auflage. Die Hochschule muss evidenzbasiert nachweisen, dass unter Berücksichtigung der angerechneten beruflichen, in einer Ausbildung erworbenen Kompetenzen ein Studienabschluss auf DQR-6 -Niveau erworben wird. Hierzu sind die bereits durchgeführten Gleichwertigkeitsprüfungen bzw. Äquivalenzübersichten zu dokumentieren. Der Verzicht auf eine Kompetenzüberprüfung im Rahmen des Anrechnungs-/Zulassungsverfahrens oder einer dem Anrechnungs-/Zulassungsverfahrens nachgelagerten Niveauangleichung von Ausbildungsinhalten und Hochschulstudium ist inhaltlich zu begründen.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

II. Hinweise

In der Bewertung zu § 12 Abs. 1 BlnStudAkkV wird konstatiert, dass als Teil der aktuellen Hochschulstrategie bis 2026 die Schaffung „digitaler, immersiver Lernwelten“ vorgesehen ist. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass eine grundlegende Änderung der Lehr- und Lernformen i.S. von § 28 BlnStudAkkV als wesentliche Änderungen des Akkreditierungsgegenstands anzuzeigen ist.

